

Reglement für den Zertifikatskurs Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter

1. April 2019

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität
Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt den Zertifikatskurs Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter (im Folgenden „Studiengang“). Der Studiengang wird von der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Universität Bern angeboten und führt zur Erteilung des „Certificate of Advanced Studies Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, Universität Bern (CAS PKJ Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Der Studiengang wird von der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie getragen. Die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengang

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Der Studiengang richtet sich an Psychologinnen und Psychologen mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die sich mindestens im zweiten Jahr einer eidgenössisch akkreditierten Psychotherapieweiterbildung befinden und die darauf aufbauend berufsbegleitend im Sinne einer Spezialausbildung die Kenntnisse und Kompetenzen für

die Ausübung von Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter erwerben möchten.

Ziele

Art. 5 Bei der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen müssen entwicklungspezifische Besonderheiten bei der Gesprächsführung, beim Beziehungsaufbau sowie im gesamten diagnostischen und therapeutischen Prozess Berücksichtigung finden. Die Teilnehmenden

- a erwerben fundierte Kenntnisse über zentrale Konzepte, Modelle und Theorien im Zusammenhang mit der Behandlung von Kindern und Jugendlichen,
- b kennen die rechtlichen Grundlagen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen,
- c erwerben vertiefte Kenntnisse über Beziehungsaufbau und Gesprächsführung in dieser Altersgruppe,
- d kennen die Besonderheiten bei der Klassifikation und typische Erscheinungsformen psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter,
- e können diagnostische Verfahren bei Kindern und Jugendlichen anwenden,
- f kennen Erklärungsmodelle sowie darauf aufbauende evidenzbasierte Interventionsansätze für Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter,
- g besitzen die Kompetenzen, auf der Grundlage einer ganzheitlich-systemischen Perspektive, die das soziale Umfeld und insbesondere die Familie des Kindes/Jugendlichen als wesentlichen Teil der Fallkonzeption und des gesamten therapeutischen Prozesses begreift und miteinbezieht, in verschiedenen Anwendungsbereichen und beruflichen Settings Behandlungen auf dem jeweils aktuellen Erkenntnisstand durchzuführen und zu evaluieren.

Umfang, Struktur und Inhalt

Art. 6 ¹ Der Studiengang umfasst insgesamt 17 ECTS-Punkte und ist modular aufgebaut.

² Er setzt sich aus einem Rahmenprogramm (Einführung, Abschlussveranstaltung und Evaluation) sowie acht Modulen im Umfang von jeweils 0,5-2 ECTS-Punkten an maximal 18 Kurstagen zusammen. Pro Kurstag sind 0,5 ECTS vorgesehen.

³ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Therapeutische Basiskompetenzen bei Kindern und Jugendlichen, insbesondere Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung,
- b Klassifikation und Diagnostik bei Kindern und Jugendlichen mit Schwerpunkt auf Intelligenz-, Entwicklungs- und Familiendiagnostik,
- c Früherkennungs- und Präventionsansätze,
- d Entwicklungs- und Regulationsstörungen,
- e Angst- und depressive Störungen bei Kindern und Jugendlichen,
- f Störungen der Aufmerksamkeit und des Sozialverhaltens,
- g Systemische Therapie und Familientherapie,

h rechtliche Aspekte in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen.

⁴Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Studienplan

Art. 7 Die konkrete Ausgestaltung des Studiengangs regelt der Studienplan. Dieser wird von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Lehrkörper

Art. 8 Für die Durchführung des Studiengangs können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 9 ¹ Der Studiengang bedient sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10 Der Studiengang wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 11 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium auf Masterstufe mit Hauptfachabschluss in Psychologie, Master in Psychology oder einem äquivalenten Studienabschluss. Die Teilnehmenden müssen sich zudem mindestens im zweiten Jahr einer eidgenössisch akkreditierten Psychotherapieweiterbildung befinden. Die Programmleitung konkretisiert diese Anforderungen.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden, sofern eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorhanden ist.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 12 Die im Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.

Teilnehmendenzahl

Art. 13 ¹ Der Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der Studienleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 14 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen des Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 15 ¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus folgenden Teilen:

- a Schriftliche Prüfung in Form einer 120-minütigen Klausur (2 ECTS). Die schriftliche Klausur wird in anonymisierter Form von zwei von der Programmleitung damit beauftragten Fachpersonen korrigiert und bewertet.
- b Vorstellung einer eigenen Fallkonzeption im psychotherapeutischen Fallseminar (2 ECTS).
- c Eigene therapeutische Tätigkeit in laufenden Forschungsprojekten in der Praxisstelle Bern (50 Stunden, 2 ECTS), die durch die Studienleitung bestätigt wird. Die Qualität der therapeutischen Tätigkeit wird durch Supervision (mindestens 10 Stunden, 2 ECTS) gewährleistet. Die erforderlichen Supervisionsstunden werden durch die jeweiligen SupervisorInnen bestätigt.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen (Klausur, Fallkonzeption, therapeutische Tätigkeit und Supervision) schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Weisungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Die Fallkonzeption muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw.

der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art 16 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4 ausreichend/genügend

4.5 befriedigend

5 gut

5.5 sehr gut

6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die therapeutische Tätigkeit und die Fallkonzeption werden mit `bestanden` für genügende Leistungen, bzw. `nicht bestanden` für ungenügende Leistungen bewertet.

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Die schriftliche Prüfung wird gemäss der in Abs. 1 genannten Notenskala bewertet. Ist die Note der schriftlichen Prüfung ungenügend (weniger als Note 4), erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur Gelegenheit zu einer einmaligen mündlichen Nachprüfung von 45 Minuten Dauer. Die Note ergibt sich dann ausschliesslich aus der mündlichen Prüfung.

⁶ Die Abschlussnote entspricht der Note der Klausur.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 17 Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Die maximale Studienzeit beträgt zwei Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Abschluss

Art. 18 ¹ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen das „Certificate of Advanced Studies Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, Universität Bern (CAS PKJ Unibe)“ aus, das von der Dekanin oder vom Dekan der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet ist.

² Der Abschluss wird erteilt werden, wenn

a alle Veranstaltungen des Studienganges besucht wurden,

b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie

c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

³ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁴ Das Zertifikat allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁵ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁶ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 19 ¹ Der Studiengang finanziert sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 20 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für den gesamten Studiengang im Rahmen von CHF 5700 bis CHF 7200 fest. Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss werden die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 150 in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 21 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Studienganges aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

a Erlass des Studienplans, Genehmigung des Studienprogramms und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,

- b* Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c* Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d* Entscheid über die Zulassung zum Studiengang,
- e* Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f* Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,
- g* Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation des Studienganges,
- h* Bestimmung der Studienleiterin oder des Studienleiters.

³Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens vier Mitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, einer externen Fachperson aus dem Bereich Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter sowie der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichtscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 22 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

²Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a* Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b* Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c* Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e* Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f* Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zum Studiengang,
- g* Qualitätssicherung und -reporting,
- h* Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i* weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 23 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen

werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 24 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 1.4.2019

Die Dekanin



Prof. Dr. Tina Hascher

Vom Senat genehmigt:

Bern, 28.5.2019

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann